



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

14. Jahrgang	Potsdam, den 18. Februar 2003	Nummer 2
---------------------	--------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
13. 2. 2003	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes und anderer Vorschriften	18
13. 2. 2003	Gesetz zu dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag	21
13. 2. 2003	Gesetz über staatliche Auszeichnungen für Rettungstaten (Rettungsmedaillengesetz)	34

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes
und anderer Vorschriften**

Vom 13. Februar 2003

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes
zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2000 (GVBl. I S. 126) wird wie folgt geändert:

1. § 2 a wird wie folgt gefasst:

„§ 2 a
Zuständigkeiten des überörtlichen Trägers
der Sozialhilfe

(1) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig für

1. die Aufgaben nach § 101 des Bundessozialhilfegesetzes,
2. die Sozialhilfe für Deutsche im Ausland,
3. die Kostenerstattung nach § 108 des Bundessozialhilfegesetzes bei Übertritt aus dem Ausland,
4. die Unterbringung psychisch kranker Personen aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften.

(2) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist ferner zuständig für

1. die Beratung der örtlichen Träger der Sozialhilfe mit dem Ziel der einheitlichen Anwendung des Sozialhilferechts,
2. die Erarbeitung, Weiterentwicklung und den Abschluss von Landesrahmenverträgen nach § 93d des Bundessozialhilfegesetzes im Zusammenwirken mit den kommunalen Spitzenverbänden,
3. den Abschluss von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes für die Einrichtungen nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Bundessozialhilfegesetzes im Benehmen mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe.

Zuständigkeiten des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist zuständige Landesbehörde im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 4 und des § 94 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes.“

2. § 2 b wird wie folgt gefasst:

„§ 2 b
Ermittlung des Hilfebedarfes

(1) Über einen stationären Hilfebedarf ist in Neufällen von den zuständigen Trägern der Sozialhilfe in der Regel nach Durchführung von Fallkonferenzen zu entscheiden. Der nach § 46 des Bundessozialhilfegesetzes vorgeschriebene Gesamtplan ist bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung zu erstellen. Im Gesamtplan ist ein Zeitpunkt für eine erneute Überprüfung des stationären Hilfebedarfes festzulegen.

(2) Beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe wird ein Sozialpädagogisch-Medizinischer Dienst eingerichtet. Dieser ist bei der Durchführung der Fallkonferenzen nach Absatz 1 Satz 1 sowie bei der Ermittlung des Hilfebedarfes in besonders schwierigen Fällen für die Hilfen nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes zu beteiligen. In anderen Fällen sowie zur Unterstützung der örtlichen Träger der Sozialhilfe bei ihren Aufgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sowie der Gesundheitsämter bei ihren Aufgaben nach § 126 des Bundessozialhilfegesetzes kann er beteiligt werden. Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung regelt im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied der Landesregierung das Nähere über Zusammensetzung, Aufgaben und Einsatz des Dienstes zu Satz 1. Dabei ist der Gemeinsame Ausschuss nach § 11 zu hören.“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landkreise können durch Satzung bestimmen, dass Ämter und amtsfreie Gemeinden Aufgaben durchführen, die den Landkreisen als örtlichen Trägern obliegen, wenn die ordnungsmäßige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist. Dabei können die Ämter und amtsfreien Gemeinden in eigenem Namen entscheiden. Auf Antrag einer amtsfreien Gemeinde oder eines Amtes sollen die Aufgaben übertragen werden, es sei denn, dass durch die Übertragung weitere Kosten bei der Erfüllung der Aufgaben entstehen. Vor Erlass einer Satzung sind die Ämter und amtsfreien Gemeinden zu hören. Für die Durchführung der Aufgaben können die Landkreise Weisungen erteilen; § 4 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung findet keine Anwendung.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zum Ausgleich der Kosten, die den örtlichen Trägern durch die Übertragung der sachlichen Zuständigkeit nach § 2 entstehen, erstattet das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten die angemessenen und notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der §§ 4 a bis 4 c.“

b) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

5. § 4 a wird wie folgt gefasst:

„§ 4 a
Kostenerstattung

(1) Für die Durchführung der Kostenerstattung ist das Landesamt für Soziales und Versorgung zuständig. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haben die für die Kostenerstattung maßgebenden Aufwendungen durch einen nach Einnahme- und Ausgabearten gegliederten Nachweis entsprechend dem vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe vorgegebenen Muster nachzuweisen. Der Nachweis für das erste Halbjahr des laufenden Jahres ist spätestens bis zum 31. August des laufenden Jahres und für das gesamte Jahr bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen. Das Landesamt für Soziales und Versorgung kann zur Feststellung der Höhe der Kostenerstattungsansprüche Prüfungen bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe durchführen und Unterlagen einsehen.

(2) Im Jahr 2003 gewährt das Land jedem örtlichen Träger der Sozialhilfe monatliche Kostenerstattungsabschläge. Die Höhe der Abschläge beträgt ein Zwölftel der für die Kostenerstattung des Jahres 2003 maßgebenden Aufwendungen des jeweiligen Trägers der Sozialhilfe für das Jahr 2002. Bis zum Ende des dritten Quartals des Jahres 2003 erfolgt eine Anpassung der Kostenerstattungsabschläge für das Jahr 2003 an die tatsächliche Ausgabenentwicklung entsprechend dem Nachweis nach Absatz 1 Satz 3 für das erste Halbjahr. Bei der Anpassung nach Satz 3 ist auch die voraussichtliche Entwicklung der Aufwendungen bis zum Ende des Jahres 2003 zu berücksichtigen. Ein Ausgleich der endgültig für das Jahr 2003 festgestellten Aufwendungen erfolgt bis zum Ende des zweiten Quartals des Folgejahres.

(3) Zum Ausgleich der Kosten, die ihnen durch die Übertragung der sachlichen Zuständigkeit nach § 2 entstehen, erhalten die örtlichen Träger der Sozialhilfe für die Jahre 2004 und 2005 eine pauschale Kostenerstattung je Landkreis und kreisfreie Stadt. Die Pauschale bemisst sich nach den gemäß Absatz 1 für den jeweiligen örtlichen Träger der Sozialhilfe nachgewiesenen Aufwendungen für das abgelaufene Jahr 2003. Zu erwartende Einnahmen- beziehungsweise Ausgaben- und Fallzahlentwicklungen sind zu berücksichtigen. Die Pauschale ist anzupassen, wenn die gemäß Absatz 1 nachgewiesenen und anerkannten Aufwendungen sie über- oder unterschreiten. Die die Pauschale über- oder unterschreitenden Beträge sind in Höhe von 50 vom Hundert zu berücksichtigen. Über- oder Unterschreitungen der Pauschale aufgrund von landes- oder bundesgesetzlichen Neuregelungen sowie aufgrund von Änderungen der örtlichen Zuständigkeit innerhalb des Landes nach § 97 des Bundessozialhilfegesetzes, die sich in dem für die Pauschale maßgebenden Zeitraum auswirken, sind voll zu berücksichtigen. Die volle Berücksichtigung kann unterbleiben, wenn die Summe der Auswirkungen jährlich nicht mehr als ein Prozent des Gesamtbetrages der Pauschale beträgt. Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einverneh-

men mit dem für Inneres und dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung Näheres zum Verfahren der Festsetzung der Pauschalen, zu den Voraussetzungen und zur Höhe der Erhöhung nach § 4 b Abs. 2 sowie zur Berücksichtigung der Aufwendungen nach § 4 b Abs. 3 zu erlassen.

(4) Zum Ausgleich der aufzuwendenden Personal- und Sachkosten erhalten die örtlichen Träger der Sozialhilfe 0,9 vom Hundert der nach Absatz 3 ermittelten Pauschale. § 4 b Abs. 2 findet hierbei keine Anwendung.“

6. Nach § 4 a werden folgende §§ 4 b und 4 c eingefügt:

„§ 4 b
Regelungen zum Vorrang ambulanter Hilfen

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haben bei der Gewährung der erforderlichen Hilfen den Grundsatz des Vorranges der offenen Hilfe nach § 3a des Bundessozialhilfegesetzes zu beachten.

(2) Von dem in § 4 a Abs. 3 Satz 5 festgesetzten Vomhundertsatz kann zu Gunsten des örtlichen Trägers der Sozialhilfe um bis zu 15 Vomhundertpunkte abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Versorgungsgrad der ambulanten Versorgung im Bereich Wohnen sich im maßgebenden Abrechnungszeitraum wesentlich erhöht hat. Maßgebender Abrechnungszeitraum im Jahr 2004 sind die Jahre 2000 bis 2002 und für das Jahr 2005 die Jahre 2003 und 2004.

(3) Zu den für die Kostenerstattung nach § 4 a berücksichtigungsfähigen Aufwendungen können auch Aufwendungen gehören, die im Rahmen von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung von Maßnahmen der Sozialhilfe nach § 101 des Bundessozialhilfegesetzes anfallen, wenn sie eine stationäre Hilfe ersetzen. Die Aufwendungen müssen nachweislich wesentlich unter den durchschnittlichen Aufwendungen für eine für den Einzelfall notwendige stationäre Hilfe liegen. Die Berücksichtigung der Aufwendungen nach Satz 1 erfolgt auf Antrag des örtlichen Trägers der Sozialhilfe. Dabei ist darzulegen, dass

- es sich um Aufwendungen für Personen im Sinne des § 100 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes handelt, die in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung wegen ihrer Behinderung oder ihres Leidens Hilfe in besonderen Lebenslagen erhalten haben,
- für die Hilfe in einer stationären Einrichtung der überörtliche Träger des Landes Brandenburg zur Kostenerstattung verpflichtet wäre,
- ein Aufenthalt in einer stationären Einrichtung durch die Maßnahme vermieden werden kann.

Die Aufwendungen nach Satz 1 sind beim Ausgleich für das vorherige Jahr zu berücksichtigen.

§ 4 c
Überprüfung

Die Bestimmungen zu den §§ 1, 2 a, 2 b, 4, 4 a und 4 b sind bis zum 31. Dezember 2004 mit dem Ziel der Einführung einer Neuregelung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt durch das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Inneres und für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Die für die Überprüfung von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zu erhebenden und vorzulegenden Daten legt das für Soziales zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Gemeinsamen Ausschuss nach § 11 fest. Die Überprüfung ist wissenschaftlich zu begleiten.“

7. In § 5 werden die Worte „nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses des Landtages“ gestrichen.
8. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Erhöhung der Einkommensgrenze

Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung kann im Einvernehmen mit dem für Inneres und dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass für bestimmte Arten der Hilfen in besonderen Lebenslagen bei der Einkommensgrenze ein höherer Grundbetrag zugrunde gelegt wird (§ 79 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes).“

9. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende von Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern angefügt:
 - „3. zuständig für die Bestellung der Landesärzte nach § 62 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
 4. Sonderaufsichtsbehörde im Sinne des § 132 der Gemeindeordnung. Es kann zur Sicherung des Nachranges der stationären Hilfen und einer sparsamen und wirtschaftlichen Wahrnehmung der Aufgaben allgemeine Weisungen erteilen. Diese können sich auch auf das Verfahren zur Feststellung des Hilfebedarfes beziehen.“
10. § 10 wird aufgehoben.
11. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Das Land und Vertreter der örtlichen Träger der Sozial-

hilfe bilden einen paritätisch besetzten Gemeinsamen Ausschuss, dem insbesondere neben den sich aus § 2 b Abs. 2 ergebenden Aufgaben Folgendes obliegt:

1. die ständige Überwachung der Entwicklung der Aufwendungen nach § 4 a und des Vorranges der ambulanten Hilfen nach § 4 b,
2. die Beteiligung an der Überprüfung nach § 4 c,
3. die Erarbeitung von Empfehlungen an das Land und die örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Steuerung der Ausgabenentwicklung.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss setzt sich aus je fünf Vertretern des Landes und der örtlichen Träger der Sozialhilfe zusammen. Auf Seiten der örtlichen Träger der Sozialhilfe ist die Vertretung sowohl der Landkreise als auch der kreisfreien Städte angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.“

**Artikel 2
Änderung des Landespflegegeldgesetzes**

Das Landespflegegeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1995 (GVBl. I S. 259), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358, 359), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Schwerbehinderte, Blinde und Gehörlose“ durch die Worte „Schwerbehinderte, blinde und gehörlose Menschen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Personen ohne Anspruch auf Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch

 - a) mit Verlust beider Beine im Oberschenkelbereich oder beider Hände,
 - b) mit Lähmungen oder gleichartigen Behinderungen,

wenn dadurch auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, Betreuungsbedarf zur Sicherung der körperlichen Mobilität und hauswirtschaftlichen Versorgung besteht;“
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „Blinde“ durch die Worte „Blinde Menschen“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird das Wort „Gehörlose“ durch die Worte „Gehörlose Menschen“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Anspruchsberechtigte Personen nach § 2 Nr. 1 erhalten ein monatliches Pflegegeld in Höhe von 185 Euro. Blinde Menschen nach § 2 Nr. 2 erhalten ein monatliches Pflegegeld in Höhe von 333 Euro. Blinde Menschen nach § 2 Nr. 2, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten ein monatliches Pflegegeld in Höhe von 50 vom Hundert des Pflegegeldes nach Satz 2. Gehörlose Menschen nach § 2 Nr. 3 erhalten ein monatliches Pflegegeld in Höhe von 103 Euro.“

4. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Schwerbehinderte, Blinde und Gehörlose“ durch die Worte „Schwerbehinderte, blinde und gehörlose Menschen“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Kreise“ durch das Wort „Landkreise“ ersetzt.
6. Dem § 11 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Land erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten die Kosten der Leistungen für den Personenkreis der blinden und gehörlosen Menschen. Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Erstattungsverfahren zu regeln. Zuständige Behörde für das Erstattungsverfahren ist das Landesamt für Soziales und Versorgung.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Worte „schwerbehinderte Menschen“, die Worte „800 Deutsche Mark“ durch die Worte „410 Euro“ und die Worte „1000 Deutsche Mark“ durch die Worte „512 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Worte „schwerbehinderten Menschen“, die Worte „2339 Deutsche Mark“ durch die Worte „1 196 Euro“ und die Worte „8000 Deutsche Mark“ durch die Worte „4 091 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „Die Leistungen nach Absatz 1 mindern sich um“ durch die Worte „Neben der Anwendung des § 5 Abs. 1 und 3 und des § 6 mindern sich die Leistungen nach Absatz 1 um“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Worte „und während der Dauer eines Freiheitsentzugs aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung“ eingefügt und in Satz 2 Nr. 2 die Worte „in einer Einrichtung“ durch die Worte „nach Satz 1“ ersetzt.

Artikel 3

Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes und des Landespflegegeldgesetzes

Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes und des Landespflegegeldgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Ge-

setz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten

1. Artikel 20 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 100), geändert durch Artikel 6 des Haushaltsstrukturgesetzes 2002 vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 316, 318),
2. die Verordnung über das Verfahren der Kostenerstattung im Bereich der Sozialhilfe vom 29. Mai 2001 (GVBl. II S. 210) außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2005 treten Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 5 und 6 außer Kraft.

Potsdam, den 13. Februar 2003

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Gesetz

zu dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Vom 13. Februar 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zu dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Dem am 27. September 2002 unterzeichneten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung des Medienaufsichtsgesetzes

§ 2 Abs. 1 des Medienaufsichtsgesetzes vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 75), geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2002 (GVBl. I S. 34), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird aufgehoben.

2. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

Artikel 3
In-Kraft-Treten

(1) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt an dem Tage in Kraft, an dem der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in Kraft tritt.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Der Tag, an dem der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nach seinem § 28 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 13. Februar 2003

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Staatsvertrag
über den Schutz der Menschenwürde und den
Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien
(Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Inhaltsverzeichnis

**I. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Zweck des Staatsvertrages
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Unzulässige Angebote
- § 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote
- § 6 Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping
- § 7 Jugendschutzbeauftragte

**II. Abschnitt
Vorschriften für Rundfunk**

- § 8 Festlegung der Sendezeit
- § 9 Ausnahmeregelungen
- § 10 Programmankündigungen und Kenntlichmachung

**III. Abschnitt
Vorschriften für Telemedien**

- § 11 Jugendschutzprogramme
- § 12 Kennzeichnungspflicht

**IV. Abschnitt
Verfahren für Anbieter
mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

- § 13 Anwendungsbereich
- § 14 Kommission für Jugendmedienschutz
- § 15 Mitwirkung der Gremien der Landesmedienanstalten
- § 16 Zuständigkeit der KJM
- § 17 Verfahren der KJM
- § 18 „jugendschutz.net“
- § 19 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

**V. Abschnitt
Vollzug für Anbieter
mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

- § 20 Aufsicht
- § 21 Auskunftsansprüche
- § 22 Revision zum Bundesverwaltungsgericht

**VI. Abschnitt
Ahndung von Verstößen der Anbieter
mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

- § 23 Strafbestimmung
- § 24 Ordnungswidrigkeiten

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 25 Änderung sonstiger Staatsverträge
- § 26 Geltungsdauer, Kündigung
- § 27 Notifizierung
- § 28 In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Staatsvertrages

Zweck des Staatsvertrages ist der einheitliche Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie der Schutz vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für elektronische Informations- und Kommunikationsmedien (Rundfunk und Telemedien).

(2) Dieser Staatsvertrag gilt nicht für Telekommunikationsdienstleistungen und das geschäftsmäßige Erbringen von Telekommunikationsdiensten nach § 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010).

(3) Das Teledienstegesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3721), und der Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 20./21. Dezember 2001, bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Kind im Sinne dieses Staatsvertrages ist, wer noch nicht 14 Jahre, Jugendlicher, wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

(2) Im Sinne dieses Staatsvertrages sind

1. „Telemedien“ Teledienste im Sinne des Teledienstegesetzes und Mediendienste im Sinne des Mediendienste-Staatsvertrages, soweit sie nicht Rundfunk im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages sind,

2. „Angebote“ Rundfunksendungen oder Inhalte von Telemedien,
3. „Anbieter“ Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien.

§ 4 Unzulässige Angebote

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle

Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder

11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

(3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§ 5

Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

(1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.

(2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er

1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung

des Angebotes durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder

2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.

(4) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, wenn das Angebot nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes unter zwölf Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.

(5) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 nur auf Kinder zu befürchten, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist.

(6) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.

§ 6

Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping

(1) Werbung für indizierte Angebote ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebotes selbst gelten. Die Liste der jugendgefährdenden Medien (§ 18 des Jugendschutzgesetzes) darf nicht zum Zwecke der Werbung verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Bei Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme eines Angebotes oder eines inhaltsgleichen Trägermediums in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes anhängig ist oder gewesen ist.

(2) Werbung darf Kindern und Jugendlichen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen, darüber hinaus darf sie nicht

1. direkte Kaufappelle an Kinder oder Jugendliche enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen,
2. Kinder und Jugendliche unmittelbar auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen,
3. das besondere Vertrauen ausnutzen, das Kinder oder Jugendliche zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben, oder

4. Kinder oder Minderjährige ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

(3) Werbung, deren Inhalt geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, muss getrennt von Angeboten erfolgen, die sich an Kinder oder Jugendliche richten.

(4) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche als Darsteller eingesetzt werden, darf nicht den Interessen von Kindern oder Jugendlichen schaden oder deren Unerfahrenheit ausnutzen.

(5) Werbung für alkoholische Getränke darf sich weder an Kinder oder Jugendliche richten noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Alkoholgenuß darstellen. Entsprechendes gilt für die Werbung für Tabak in Telemedien.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Teleshopping entsprechend. Teleshopping darf darüber hinaus Kinder oder Jugendliche nicht dazu anhalten, Kauf- oder Miet- bzw. Pachtverträge für Waren oder Dienstleistungen zu schließen.

§ 7

Jugendschutzbeauftragte

(1) Wer länderübergreifendes Fernsehen veranstaltet, hat einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Gleiches gilt für geschäftsmäßige Anbieter von allgemein zugänglichen Telemedien, die entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten, sowie für Anbieter von Suchmaschinen.

(2) Anbieter von Telemedien mit weniger als 50 Mitarbeitern oder nachweislich weniger als zehn Millionen Zugriffen im Monatsdurchschnitt eines Jahres sowie Veranstalter, die nicht bundesweit verbreitetes Fernsehen veranstalten, können auf die Bestellung verzichten, wenn sie sich einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anschließen und diese zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten verpflichten sowie entsprechend Absatz 3 beteiligen und informieren.

(3) Der Jugendschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für die Nutzer und berät den Anbieter in Fragen des Jugendschutzes. Er ist vom Anbieter bei Fragen der Herstellung, des Erwerbs, der Planung und der Gestaltung von Angeboten und bei allen Entscheidungen zur Wahrung des Jugendschutzes angemessen und rechtzeitig zu beteiligen und über das jeweilige Angebot vollständig zu informieren. Er kann dem Anbieter eine Beschränkung oder Änderung von Angeboten vorschlagen.

(4) Der Jugendschutzbeauftragte muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist in seiner Tätigkeit weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Ihm sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Er ist unter Fortzahlung seiner Bezüge soweit für

seine Aufgaben erforderlich von der Arbeitsleistung freizustellen.

(5) Die Jugendschutzbeauftragten der Anbieter sollen in einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch eintreten.

II. Abschnitt

Vorschriften für Rundfunk

§ 8

Festlegung der Sendezeit

(1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF), die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) oder von dieser hierfür anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall für Filme, auf die das Jugendschutzgesetz keine Anwendung findet, zeitliche Beschränkungen vorsehen, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden.

(2) Für sonstige Sendeformate können die in Absatz 1 genannten Stellen im Einzelfall zeitliche Beschränkungen vorsehen, wenn deren Ausgestaltung nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung oder Präsentation in einer Gesamtbewertung geeignet ist, Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung und Erziehung zu beeinträchtigen.

§ 9

Ausnahmeregelungen

(1) Auf Antrag des Intendanten kann das jeweils zuständige Organ der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF sowie auf Antrag eines privaten Rundfunkveranstalters die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall von der Vermutung nach § 5 Abs. 2 abweichen. Dies gilt vor allem für Angebote, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt. Die obersten Landesjugendbehörden sind von der abweichenden Bewertung zu unterrichten.

(2) Die Landesmedienanstalten können für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens durch übereinstimmende Satzungen festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein Rundfunkveranstalter seine Verpflichtung nach § 5 erfüllt, indem er diese Sendungen nur mit einer allein für diese verwandten Technik verschlüsselt oder versperrt. Der Rundfunkveranstalter hat sicherzustellen, dass die Freischaltung durch den Nutzer nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist. Die Landesmedienanstalten bestimmen in den Satzungen nach Satz 1, insbesondere welche Anforderungen an die Verschlüsselung und Versperrung von Sendungen zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes zu stellen sind.

§ 10

Programmankündigungen und Kenntlichmachung

(1) § 5 Abs. 4 und 5 gilt für unverschlüsselte und nicht vorge-sperrte Programmankündigungen mit Bewegtbildern entsprechend.

(2) Sendungen, für die eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, müssen durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung als ungeeignet für die entsprechende Altersstufe kenntlich gemacht werden.

III. Abschnitt**Vorschriften für Telemedien**

§ 11

Jugendschutzprogramme

(1) Der Anbieter von Telemedien kann den Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 dadurch genügen, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, für ein als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert werden oder dass es ihnen vorgeschaltet wird.

(2) Jugendschutzprogramme nach Absatz 1 müssen zur Anerkennung der Eignung vorgelegt werden. Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt ist. Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet. Verlängerung ist möglich.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 2 ist Jugendschutzprogrammen zu erteilen, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen oder vergleichbar geeignet sind.

(4) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind.

(5) Wer gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreitet oder zugänglich macht, soll auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmieren, soweit dies zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.

(6) Die KJM kann vor Anerkennung eines Jugendschutzprogrammes einen zeitlich befristeten Modellversuch mit neuen Verfahren, Vorkehrungen oder technischen Möglichkeiten zur Gewährleistung des Jugendschutzes zulassen.

§ 12

Kennzeichnungspflicht

Anbieter von Telemedien, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind mit bespielten Videokassetten und mit anderen

zur Weitergabe geeigneten, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierten Datenträgern (Bildträgern), die nach § 12 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet oder für die jeweilige Altersstufe freigegeben sind, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

IV. Abschnitt**Verfahren für Anbieter
mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

§ 13

Anwendungsbereich

Die §§ 14 bis 21 sowie § 24 Abs. 4 Satz 6 gelten nur für länderübergreifende Angebote.

§ 14

Kommission für Jugendmedienschutz

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft die Einhaltung der für die Anbieter geltenden Bestimmungen nach diesem Staatsvertrag. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 wird die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gebildet. Diese dient der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1. Auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt kann die KJM auch mit nicht-länderübergreifenden Angeboten gutachtlich befasst werden. Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Die KJM besteht aus zwölf Sachverständigen. Hiervon werden entsandt

1. sechs Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten, die von den Landesmedienanstalten im Einvernehmen benannt werden,
2. vier Mitglieder von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden,
3. zwei Mitglieder von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde.

Für jedes Mitglied ist entsprechend Satz 2 ein Vertreter für den Fall seiner Verhinderung zu bestimmen. Die Amtsdauer der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Mindestens vier Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Den Vorsitz führt ein Direktor einer Landesmedienanstalt.

(4) Der KJM können nicht angehören Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union, der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder

und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios, des Europäischen Fernsehkanals „ARTE“ und der privaten Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 des Rundfunkstaatsvertrages beteiligten Unternehmen.

(5) Es können Prüfausschüsse gebildet werden. Jedem Prüfausschuss muss mindestens jeweils ein in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 aufgeführtes Mitglied der KJM oder im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter angehören. Die Prüfausschüsse entscheiden jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der KJM. Zu Beginn der Amtsperiode der KJM wird die Verteilung der Prüfverfahren von der KJM festgelegt. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung der KJM festzulegen.

(6) Die Mitglieder der KJM sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Staatsvertrag an Weisungen nicht gebunden. Die Regelung zur Vertraulichkeit nach § 24 des Rundfunkstaatsvertrages gilt auch im Verhältnis der Mitglieder der KJM zu anderen Organen der Landesmedienanstalten.

(7) Die Mitglieder der KJM haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.

(8) Die Landesmedienanstalten stellen der KJM die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung. Die KJM erstellt einen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(9) Der Aufwand für die KJM wird, soweit die Aufsicht über Rundfunk betroffen ist, aus dem Anteil der Landesmedienanstalten nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages gedeckt. Der Aufwand für die KJM wird, soweit die Aufsicht über Telemedien betroffen ist, aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Länder im Rahmen der Finanzierung nach § 18 gedeckt. Insoweit bedarf der Wirtschaftsplan der KJM der Genehmigung der Staats- oder Senatskanzlei des Sitzlandes der KJM. Die Genehmigung erfolgt nach Abstimmung mit den Staats- und Senatskanzleien der anderen Länder. Von den Verfahrensbeteiligten sind durch die zuständigen Landesmedienanstalten Kosten in angemessenem Umfang zu erheben. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.

(10) Den Sitz der Geschäftsstelle der KJM bestimmen die Ministerpräsidenten einvernehmlich durch Beschluss.

§ 15

Mitwirkung der Gremien der Landesmedienanstalten

(1) Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die Gremienvorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Organe der Landesmedienanstalten erlassen übereinstimmende Satzungen und Richt-

linien zur Durchführung dieses Staatsvertrages. Sie stellen hierbei das Benehmen mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF her und führen mit diesen und der KJM einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes durch.

§ 16

Zuständigkeit der KJM

Die KJM ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Angeboten nach diesem Staatsvertrag. Sie ist unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für

1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages,
2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,
3. die Festlegung der Sendezeit nach § 8,
4. die Festlegung von Ausnahmen nach § 9,
5. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorspernungstechnik,
6. die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen und für die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,
7. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Bundesprüfstelle auf Indizierung und
8. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.

§ 17

Verfahren der KJM

(1) Die KJM wird von Amts wegen tätig; auf Antrag einer Landesmedienanstalt oder einer obersten Landesjugendbehörde hat sie ein Prüfverfahren einzuleiten. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse der KJM sind gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend. Sie sind deren Entscheidungen zugrunde zu legen.

(2) Die KJM soll mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zusammenarbeiten und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen.

(3) Die KJM erstattet den Gremien der Landesmedienanstalten, den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesju-

gendbehörden und der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde erstmalig zwei Jahre nach ihrer Konstituierung und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages.

§ 18

„jugendschutz.net“

(1) Die durch die obersten Landesjugendbehörden eingerichtete gemeinsame Stelle Jugendschutz aller Länder („jugendschutz.net“) ist organisatorisch an die KJM angebunden. Die näheren Einzelheiten der Finanzierung dieser Stelle legen die für den Jugendschutz zuständigen Minister der Länder in einem Statut durch Beschluss fest. Das Statut regelt auch die fachliche und haushaltsmäßige Unabhängigkeit der Stelle.

(2) „jugendschutz.net“ unterstützt die KJM und die obersten Landesjugendbehörden bei deren Aufgaben.

(3) „jugendschutz.net“ überprüft die Angebote der Telemedien. Daneben nimmt „jugendschutz.net“ auch Aufgaben der Beratung und Schulung bei Telemedien wahr.

(4) Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages weist „jugendschutz.net“ den Anbieter hierauf hin und informiert die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die KJM hierüber.

§ 19

Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

(1) Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle können für Rundfunk und Telemedien gebildet werden.

(2) Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern.

(3) Eine Einrichtung ist als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages anzuerkennen, wenn

1. die Unabhängigkeit und Sachkunde ihrer benannten Prüfer gewährleistet ist und dabei auch Vertreter aus gesellschaftlichen Gruppen berücksichtigt sind, die sich in besonderer Weise mit Fragen des Jugendschutzes befassen,
2. eine sachgerechte Ausstattung durch eine Vielzahl von Anbietern sichergestellt ist,
3. Vorgaben für die Entscheidungen der Prüfer bestehen, die in der Spruchpraxis einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz zu gewährleisten geeignet sind,
4. eine Verfahrensordnung besteht, die den Umfang der Überprüfung, bei Veranstaltern auch die Vorlagepflicht, sowie mögliche Sanktionen regelt und eine Möglichkeit der

Überprüfung der Entscheidungen auch auf Antrag von landesrechtlich bestimmten Trägern der Jugendhilfe vorsieht,

5. gewährleistet ist, dass die betroffenen Anbieter vor einer Entscheidung gehört werden, die Entscheidung schriftlich begründet und den Beteiligten mitgeteilt wird und
6. eine Beschwerdestelle eingerichtet ist.

(4) Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Die Einrichtung legt der KJM die für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vor. Die Anerkennung ist auf vier Jahre befristet. Verlängerung ist möglich.

(5) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder sich die Spruchpraxis der Einrichtung nicht im Einklang mit dem geltenden Jugendschutzrecht befindet. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt.

(6) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sollen sich über die Anwendung dieses Staatsvertrages abstimmen.

V. Abschnitt

Vollzug für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 20

Aufsicht

(1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen hat, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter.

(2) Für Veranstalter von Rundfunk trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend den landesrechtlichen Regelungen die jeweilige Entscheidung.

(3) Tritt die KJM an einen Rundfunkveranstalter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, und weist der Veranstalter nach, dass er die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages vorgelegt und deren Vorgaben beachtet hat, so sind Maßnahmen durch die KJM im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Jugendschutz durch den Veranstalter nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. Bei nichtvorlagefähigen Sendungen

ist vor Maßnahmen bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1, durch die KJM die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der Rundfunkveranstalter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Für Anbieter von Telemedien trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 22 Abs. 2 bis 4 des Mediendienste-Staatsvertrages die jeweilige Entscheidung.

(5) Gehört ein Anbieter von Telemedien einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages an oder unterwirft er sich ihren Statuten, so ist bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1, durch die KJM zunächst diese Einrichtung mit den behaupteten Verstößen zu befassen. Maßnahmen nach Absatz 1 gegen den Anbieter durch die KJM sind nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet.

(6) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung des Rundfunkveranstalters erteilt wurde oder der Anbieter von Telemedien seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.

(7) Die Länder überprüfen drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages die Anwendung der Bestimmungen der Absätze 3 und 5 insbesondere auf der Grundlage des Berichts der KJM nach § 17 Abs. 3 und von Stellungnahmen anerkannter Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle und der obersten Landesjugendbehörden.

§ 21

Auskunftsansprüche

(1) Ein Anbieter von Telemedien ist verpflichtet, der KJM Auskunft über die Angebote und über die zur Wahrung des Jugendschutzes getroffenen Maßnahmen zu geben und ihr auf Anforderung den unentgeltlichen Zugang zu den Angeboten zu Kontrollzwecken zu ermöglichen.

(2) Der Abruf oder die Nutzung von Angeboten im Rahmen der Aufsicht, der Ahndung von Verstößen oder der Kontrolle ist unentgeltlich. Anbieter haben dies sicherzustellen. Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf oder die Kenntnisnahme durch die zuständige Stelle sperren oder den Abruf oder die Kenntnisnahme erschweren.

§ 22

Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass

das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruhe.

VI. Abschnitt

Ahndung von Verstößen der Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 23

Strafbestimmung

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder die Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig

1. Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die

- a) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Propagandamittel im Sinne des Strafgesetzbuches darstellen,
- b) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwenden,
- c) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
- d) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
- e) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,

- f) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
- g) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 den Krieg verherrlichen,
- h) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt,
- i) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
- j) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
- k) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in sonstiger Weise pornografisch sind,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, ohne dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen,
5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Werbung oder Teleshopping für indizierte Angebote verbreitet oder zugänglich macht,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 die Liste der jugendgefährdenden Medien verbreitet oder zugänglich macht,
7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 einen dort genannten Hinweis gibt,
8. entgegen § 7 keinen Jugendschutzbeauftragten bestellt,
9. Sendeformate entgegen Sendezeitbeschränkungen nach § 8 Abs. 2 verbreitet,
10. Sendungen, deren Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung nach § 5 Abs. 2 vermutet wird, verbreitet, ohne dass die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle von der Vermutung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 abgewichen ist,
11. entgegen § 10 Abs. 1 Programmankündigungen mit Bewegtbildern außerhalb der geeigneten Sendezeit und unverschlüsselt verbreitet,
12. entgegen § 10 Abs. 2 Sendungen verbreitet, ohne ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen,
13. Angebote ohne den nach § 12 erforderlichen Hinweis verbreitet,
14. entgegen einer vollziehbaren Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 1 nicht tätig wird,
15. entgegen § 21 Abs. 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt oder
16. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 3 Angebote gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich
1. entgegen § 11 Abs. 5 Telemedien als für Kinder oder Jugendliche der betreffenden Altersstufe geeignet falsch kennzeichnet oder
2. im Rahmen eines Verfahrens zur Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Abs. 4 falsche Angaben macht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Landesmedienanstalt. Zuständig ist in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 1 die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung des Rundfunkveranstalters erteilt wurde oder der Anbieter von Telemedien seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Zuständig ist im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidungen durch die KJM.
- (5) Über die Einleitung eines Verfahrens hat die zuständige

Landesmedienanstalt die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach dieser Bestimmung in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.

(6) Die zuständige Landesmedienanstalt kann bestimmen, dass Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Staatsvertrages sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 oder 2 von dem betroffenen Anbieter in seinem Angebot verbreitet oder in diesem zugänglich gemacht werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch die zuständige Landesmedienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

(7) Die Verfolgung der in Absatz 1 und 2 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 25

Änderung sonstiger Staatsverträge

(1) Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 20./21. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift von § 2a wird gestrichen.
- b) Die Überschrift von § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Allgemeine Programmgrundsätze“.
- c) Die Überschrift von § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz“.
- d) Die Überschriften von §§ 49a und 53a werden gestrichen.

2. Der bisherige § 2a wird § 3.

3. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt gefasst:

„§ 4 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

Die für Rundfunk geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.“

4. Der bisherige § 4 wird gestrichen.

5. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung auf „Absätze 2 bis 11“ durch die Verweisung auf „Absätze 2 bis 12“ ersetzt.

6. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

7. In § 16 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 3“ gestrichen.

8. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2004“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.

9. In § 46 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 3“ gestrichen.

10. § 47d Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

11. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 12 werden gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 13 bis 37 werden die Nummern 1 bis 25.

b) Absatz 5 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

12. Die §§ 49a und 53a werden gestrichen.

(2) Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 6. Juli bis 7. August 2000, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift von § 8a gestrichen.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung auf „Absätze 2 bis 11“ durch die Verweisung auf „Absätze 2 bis 12“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

Die für das ZDF geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.“

4. § 8a wird gestrichen.

(3) Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 6. Juli bis 7. August 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

Die für das Deutschlandradio geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.“

2. In § 34 Abs. 4 Halbsatz 2 wird die Verweisung auf „§ 21 Abs. 6 Satz 6“ durch die Verweisung auf „§ 21 Abs. 6 Satz 7“ ersetzt.

(4) Der Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar bis

12. Februar 1997, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 20./21. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift von § 24a gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ die Worte „und des Jugendmedienschutzstaatsvertrages“ eingefügt.
3. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Unzulässige Mediendienste, Jugendschutz

Die für Mediendienste geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
5. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.
6. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 4 bis 9 werden gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 10 bis 16 werden die Nummern 4 bis 10.
 - b) In Absatz 2 wird die Verweisung auf „Nr. 1 bis 3 und 10 bis 14“ durch die Verweisung auf „Nr. 1 bis 8“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.“
7. § 24a wird gestrichen.
8. In § 25 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2004“ durch das Datum „31. Dezember 2006“ ersetzt.

§ 26 Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von

jedem der vertragschließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2006 erfolgen. Das Vertragsverhältnis kann hinsichtlich § 20 Abs. 3 und 5 erstmals zum 31. Dezember 2006 mit einer halbjährlichen Frist zum Jahresende gesondert gekündigt werden. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Ländern unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

(2) Für die Kündigung der in § 25 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

§ 27 Notifizierung

Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.

§ 28 In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. April 2003 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2003 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(3) Die Staats- und Senatskanzleien der Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus § 25 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 22.9.2002

Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 13.9.2002

Reinhold Bocklet

Für das Land Berlin:		Für den Freistaat Thüringen:	
Berlin, den 13.9.2002	Klaus Wowereit	Berlin, den 13.9.2002	Dr. Bernhard Vogel
Für das Land Brandenburg:			
Berlin, den 13.9.2002	Matthias Platzeck		
Für die Freie Hansestadt Bremen:			
Berlin, den 27.9.2002	Henning Scherf		
Für die Freie und Hansestadt Hamburg:			
Berlin, den 26.9.2002	Ole von Beust		
Für das Land Hessen:			
Berlin, den 13.9.2002	Roland Koch		
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:			
Berlin, den 13.9.2002	Dr. Harald Ringstorff		
Für das Land Niedersachsen:			
Berlin, den 23.9.2002	Sigmar Gabriel		
Für das Land Nordrhein-Westfalen:			
Berlin, den 13.9.2002	Wolfgang Clement		
Für das Land Rheinland-Pfalz:			
Mainz, den 13.9.2002	Kurt Beck		
Für das Saarland:			
Saarbrücken, den 10.9.2002	Peter Müller		
Für den Freistaat Sachsen:			
Berlin, den 13.9.2002	Prof. Dr. Georg Milbradt		
Für das Land Sachsen-Anhalt:			
Berlin, den 13.9.2002	Prof. Dr. Wolfgang Böhmer		
Für das Land Schleswig-Holstein:			
Berlin, den 27.9.2002	Heide Simonis		

Protokollerklärung der Länder zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Die Regierungschefs der Länder und die Bundesregierung sind sich über das nachfolgende Verfahren einer Evaluierung einig:

Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag werden innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten insgesamt überprüft. Dabei sind alle Erfahrungen auszuwerten, die hinsichtlich der Zuordnung der Regelungskompetenzen, der Geltungsbereiche von Bundesgesetz und Länderstaatsvertrag, der Praxistauglichkeit der zugrunde gelegten Jugendschutzkriterien, der Leistungsfähigkeit und Effizienz der Aufsichtsstruktur sowie der Einbeziehung von Einrichtungen der Selbstkontrolle angefallen sind. Die Überprüfung ist insbesondere nach den Kriterien vorzunehmen, inwieweit mit der Neuregelung eine Verbesserung des Jugendschutzes erreicht wurde und ob die neue Struktur eine wirksame und praxisgerechte Aufsicht gewährleistet.

Im Rahmen der Gesamtüberprüfung wird die in den beiden Regelwerken vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Bundes- und Länderstellen evaluiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die der Bundesprüfstelle übertragene Aufgabe der Feststellung jugendgefährdender Angebote.

Darüber hinaus ist zu klären, ob das Verfahren der Indizierung als Mittel zum Umgang mit jugendgefährdenden Inhalten noch zeitgemäß ist oder ob ein anderes Vorgehen zum Schutz vor Jugendgefährdungen angezeigt ist.

§ 20 Abs. 7 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleibt unberührt.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg sowie der Freistaaten Bayern und Sachsen zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Das Land Baden-Württemberg sowie die Freistaaten Bayern und Sachsen halten die Einbeziehung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit seinen Angeboten in ein einheitliches Aufsichts- und Kontrollsystem im Jugendschutz über § 15 Abs. 2 Satz 2 hinaus weiterhin für erforderlich und gehen daher davon aus, dass die Rundfunkkommission diese Frage im Rahmen der Evaluierung nach § 20 Abs. 7 prüft und das Ergebnis den Regierungschefs der Länder anschließend vorlegt.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern, der Länder Berlin und Brandenburg, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, des Freistaates Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt

und des Freistaates Thüringen zu § 2 Abs. 1 und zu § 3 Abs. 1 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, die Länder Berlin und Brandenburg, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt und der Freistaat Thüringen gehen davon aus, dass im Rahmen der weiteren Beratungen zur Reform der Medienordnung zwischen Bund und Ländern die Definition des Begriffes der „Telemidien“ in einer Weise erfolgt, die dem Interesse der Rechtsanwender an einer Überwindung der bisherigen Trennung zwischen Mediendiensten und Telediensten Rechnung trägt.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern, der Länder Berlin und Brandenburg, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, des Freistaates Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, 9 und 10 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, die Länder Berlin und Brandenburg, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt und der Freistaat Thüringen gehen davon aus, dass im Rahmen der weiteren Beratungen zur Reform des § 131 StGB (Gewaltdarstellung) möglichst rasch eine Klärung hinsichtlich der Darstellung menschenähnlicher Wesen herbeigeführt wird.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern, der Länder Berlin und Brandenburg, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, des Freistaates Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen zu §§ 23 und 24 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, die Länder Berlin und Brandenburg, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt und der Freistaat Thüringen gehen davon aus, dass im Rahmen der weiteren Beratungen zur Reform der Medienordnung zwischen Bund und Ländern Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag hinsichtlich der Bewertung von Verhaltensweisen als Ordnungswidrigkeit oder als Straftatbestand rasch weiter aufeinander abgestimmt werden und mögliche Strafbarkeitslücken kompetenzgerecht geschlossen werden.

**Gesetz
über staatliche Auszeichnungen für Rettungstaten
(Rettungsmedaillengesetz)**

Vom 13. Februar 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Als staatliche Anerkennung für Rettungstaten wird die Brandenburgische Rettungsmedaille gestiftet.
- (2) Die Rettungsmedaille kann an Personen verliehen werden, die unter eigener Lebensgefahr Menschen aus Lebensgefahr gerettet oder eine der Allgemeinheit drohende erhebliche Gefahr abgewendet und dabei ein besonderes Maß an Mut und Opferwilligkeit gezeigt haben.
- (3) Ist die Anerkennung einer Rettungstat oder eines Rettungsversuches insbesondere wegen eines mutigen und opferwilligen Einsatzes gerechtfertigt, obwohl die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vorliegen, so kann eine öffentliche Belobigung ausgesprochen werden; bei einem herausragenden Einsatz kann auch eine Rettungsmedaille verliehen werden.
- (4) Neben einer staatlichen Auszeichnung nach diesem Gesetz kann im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit eine Geldbelohnung oder ein Ausgleich für erhebliche freiwillige oder zwangsläufige Aufwendungen des Retters in ursächlichem Zusammenhang mit der Rettungstat oder für infolge der Rettungstat erlittene, erhebliche Sachschäden gewährt werden. Jugendliche unter 18 Jahren erhalten neben der staatlichen Auszeichnung eine Armbanduhr mit Widmung als Geschenk.
- (5) Rechtsansprüche werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 2

- (1) Die aus einer Silberlegierung bestehende, im Durchmesser 3,3 cm große Medaille zeigt auf der Vorderseite über dem Wort „Brandenburg“ das Landeswappen, auf der Rückseite die Aufschrift

„Für Rettung aus Gefahr“.

Die Rettungsmedaille wird an einem rot-weiß-roten Band, das 2,5 cm breit ist, auf der linken oberen Brustseite getragen.

- (2) Zu der Rettungsmedaille gehört eine Miniatur mit einem Durchmesser von 1,1 cm, die auf einer rot-weiß-roten Bandschnalle von 2,5 cm Breite und 1,5 cm Höhe auf der linken oberen Brustseite getragen werden kann.
- (3) Die Rettungsmedaille und die Verleihungsurkunde gehen in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht der Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 3

Hat der Retter in ursächlichem Zusammenhang mit der Rettungstat sein Leben verloren, kann ihm die Rettungsmedaille nach seinem Tode verliehen werden. Rettungsmedaille und Verleihungsurkunde werden den Hinterbliebenen ausgehändigt.

§ 4

(1) Über die Verleihung der Rettungsmedaille, die Erteilung einer öffentlichen Belobigung, die Gewährung einer Geldbelohnung oder eines Ausgleichs für Aufwendungen und Sachschäden und die Gewährung eines Sachgeschenkes an Jugendliche entscheidet der Minister des Innern.

(2) Über die Verleihung der Rettungsmedaille und über die Erteilung einer öffentlichen Belobigung wird eine vom Minister des Innern unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

(3) Die Rettungsmedaille und die Verleihungsurkunde, die Urkunde über eine öffentliche Belobigung sowie die Armbanduhr mit Widmung als Geschenk für Jugendliche unter 18 Jahren händigt der Minister des Innern aus; die Ausübung dieser Befugnis kann er übertragen.

(4) Die Verleihung der Rettungsmedaille und die öffentliche Belobigung werden mit Einverständnis der geehrten Person im Amtsblatt für das Land Brandenburg bekannt gemacht. Über die Auszeichnung mit einer Geldbelohnung und deren Höhe darf weder dem Geretteten noch Dritten Kenntnis gegeben werden.

§ 5

Eine staatliche Anerkennung kann für Rettungstaten im Land Brandenburg, unabhängig vom Wohnsitz des Retters, und für Rettungstaten außerhalb des Landes Brandenburg, wenn der Retter oder der Gerettete seinen Wohnsitz im Land Brandenburg hat, ausgesprochen werden.

§ 6

(1) Die Verleihung der Rettungsmedaille oder die Erteilung einer öffentlichen Belobigung setzt voraus, dass die zu ehrende Person der staatlichen Anerkennung würdig ist.

(2) Erweist sich der Inhaber der Rettungsmedaille durch sein

späteres Verhalten, insbesondere durch eine entehrende Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm die Befugnis zum Tragen der Rettungsmedaille entzogen werden. Er ist vor der Entziehung zu hören.

§ 7

(1) Personen, denen der Schutz des Lebens anderer anvertraut ist oder denen es dienstlich oder beruflich obliegt, der Allgemeinheit drohende Gefahren abzuwenden, wird eine Anerkennung nach diesem Gesetz nur gewährt, wenn sie bei einer Rettungstat das Maß der ihnen obliegenden Pflichten erheblich überschritten haben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Retter nächster Angehöriger des Geretteten ist oder die Gefahrenlage selbst herbeigeführt hat.

§ 8

Rettungstaten aus der Zeit seit dem Beginn der laufenden Wahlperiode bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes, für die bereits eine staatliche Ehrung erfolgt ist, können nachträglich nach diesem Gesetz durch Verleihung der Rettungsmedaille anerkannt werden.

§ 9

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 13. Februar 2003

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Brandenburg
